



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

8. Jahrgang

Ausgabetag: 02.08.2006

Nr. 20

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist, am Donnerstag den 10.08.2006, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 2	2
2. Bekanntmachung der Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der Ortslage Weilerswist	3
3. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte zum 31.12.2001 des Sondervermögens „Gemeindewerke Weilerswist“	6

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 13/06

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 10.08.2006, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5** Vorstellung „Denka GmbH“, der Käuferin des Grundstückes Ecke Kölner Straße/Bonner Straße - ehemaliges Massenberggrundstück
- TOP 6.** Vorhabenbezogener Bebauungsplan 106 A Windkraftanlagen südwestlich von Lommersum;
Änderung des Durchführungsvertrags
V_4/2003 6. Ergänzung (**GE 16.05.2006, TOP 5**) und V_4/2003 7. Ergänzung
- TOP 7.** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortslage Weilerswist (Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel)
- Beitrittsbeschluss zur Auflage der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung
V_18/2005 3. Ergänzung
- TOP 8.** 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortskern für den Bereich zwischen Kölner Straße, Grabenstraße und Hellweg
- Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
- Feststellungsbeschluss
V_64/2005 2. Ergänzung
- TOP 9.** 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 im Bereich zwischen Kölner Straße, Grabenstraße und Hellweg
- Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
- Satzungsbeschluss
V_41/2005 4. Ergänzung
- TOP 10.** 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Burg Müggenhausen (Sondergebiet Tierklinik)
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planunterlagen für das frühzeitige Beteiligungsverfahren

V_29/2006

- TOP 11.** Bebauungsplan Nr. 45 (Sondergebiet Tierklinik Burg Müggenhausen)
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planunterlagen für das frühzeitige
Beteiligungsverfahren
V_30/2006
- TOP 12.** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 in Weilerswist-Vernich, Von-Orsbeck-Str.
22
V_31/2006
- TOP 13.** Verkehrssituation L 194 in der Ortsdurchfahrt Groß-Vernich
V_6/2005 6. Ergänzung
- TOP 14.** Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Gebührensatzung
V_32/2006
- TOP 15.** Nahverkehrsplan Kreis Euskirchen - straßengebundener ÖPNV -
hier: TaxiBus-Konzept
V_51/2002 6. Ergänzung
- TOP 16.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 17.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 18.** Beschlusskontrolle
- TOP 19.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 20.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerhard-Josef Brühl
Ausschussvorsitzender

GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

**In Kraft treten der Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB für den
Bereich nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der Ortslage
Weilerswist**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.05.2006 die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortslage Weilerswist als Satzung beschlossen.

Die Durchführung einer Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts und die Durchführung eines Monitorings waren nicht erforderlich, da Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt nördlich der A 61 zwischen Swistbach und der Bahnlinie in der Ortslage Weilerswist.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

- „ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 03. Juli 2006
In Vertretung

gez. Josef Forstner
1. Beigeordneter

Anmerkung: Die am 6.7.2006 im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt, da der am 6.7.2006 mitveröffentlichte Übersichtsplan nicht dem Satzungsgebiet entspricht.

GEMEINDE WEILERSWIST

Anlage zu § 1 der Außenbereichssatzung Nr. 1 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Auszug aus dem Geoinformationskataster
- Standardauszug -

Maßstab ca. 1 : 2000
Datum : 01.03.2006

GeoServer
Verbandsgebiet
KDVZ
Rhein-Erft-Rur



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

**Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung
der Jahresabschlüsse und der Lageberichte zum 31.12.2001
des Sondervermögens „Gemeindewerke Weilerswist“**

1. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2001 in der vorliegenden Form fest. Der Jahresverlust in Höhe von 1.905.554,35 DM wird durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1
44623 Herne

08.11.2005

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG hat am 12.10.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Weilerswist - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Im Auftrag

Wilma Wiegand

2. Betriebszweig Gemeindliche Dienste

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2001 in der vorliegenden Form fest. Der Jahresverlust in Höhe von 109.621,41 DM wird von der Gemeinde erstattet.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat über die Jahresabschlussprüfung nachfolgenden Prüfungsvermerk abgegeben:

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1
44623 Herne

08.11.2005

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG hat am 25.03.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Weilerswist, Betriebszweig Gemeindliche Dienste, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Die Beschlüsse des Rates über die Feststellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2001 der Gemeindewerke Weilerswist werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2001 können während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, eingesehen werden.

Weilerswist, 02.08.2006

In Vertretung

gez. Eskes
Kfm. Betriebsleiter

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erftr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>